



**Bayerischer Localbahn Verein e.V.  
Beitragsordnung**

---

Ausgabe vom 16. April 2016

**Allgemeines:**

Diese Beitragsordnung ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen der Vereinssatzung bei den Themen Mitgliedschaft im Verein und deren Beiträge.

**1. Mitgliedschaft:**

Gemäß § 3 der Satzung besteht der Verein aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

**1.1 Ordentliche Mitgliedschaft**

Für die ordentliche Mitgliedschaft gibt es verschiedene Tarifangebote, welche im Folgenden beschrieben sind:

**1.11 Einzelmitgliedschaft**

Wenn keines der anderen Tarifangebote genutzt wird, werden natürliche oder juristische Personen als Einzelmitglied geführt. Es gelten die Rechte und Pflichten der Satzung sowie dieser Beitragsordnung.

**1.12 Schülermitgliedschaft**

Die Schülermitgliedschaft ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Sie gilt auch für Schüler, Auszubildende und Studenten bis max. zum 25. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Zahlung eines um 50% reduzierten Beitrages. Ist die betreffende Person über 18 Jahre oder älter, muss der Nachweis der Berechtigung über Nachweise geführt werden. Dieser Nachweis ist selbstständig dem Verein zu übermitteln, der Verein kann jederzeit eine solche Bescheinigung verlangen. Übersteigt das Al-

ter eines Kindes die Altersgrenze oder werden die Nachweise nicht mehr erbracht, wird die Mitgliedschaft als Einzelmitglied fortgesetzt.

**Information:** Laut Satzung ist die Stimmberechtigung nicht eingeschränkt, das heißt, auch Kinder und Jugendliche haben das volle Stimmrecht. Gemäß BGB ist dessen Ausübung jedoch mit besonderen Regelungen verbunden:

Eine Willenserklärung (bzw. Stimme) kann bei unter 7-jährigen nur durch deren gesetzl. Vertreter abgegeben werden. Diese gesetzl. Vertreter können deshalb z.B. auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, obwohl sie kein Vereinsmitglied sind. Kinder und Jugendliche von 7-18 Jahre können vom gesetzl. Vertreter zur Stimmausübung ermächtigt werden. (§104-107 BGB)

## **1.2 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags entbunden.

## **2. Beitragshöhe**

Es gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragshöhen:

Einzelmitgliedschaft: 60,- € pro Jahr und Person

Schüler-/ Studentenmitgliedschaft: 30,- € pro Jahr und Person

## **3. Fälligkeit der Zahlungen und Säumnis:**

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres oder 20 Tage nach bestätigtem Beginn der Mitgliedschaft fällig. Das Mitglied erteilt eine Einzugsermächtigung über den Beitrag an den Verein oder sorgt selbst für den Eingang auf dem Konto des Vereins. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Ist ein Mitglied mit der Zahlung säumig, so wird der Vorstand eine Zahlungsaufforderung an eine vom Mitglied bekanntgegebene Adresse versenden.

Teilbeträge des Jahresbeitrages werden je nach Eintrittsdatum während des laufenden Jahres erhoben.

## **4. Besonderheiten:**

Der Vorstand kann im Einzelfall nach Ermessen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

Bayerischer Localbahn Verein e.V.

Der Vorstand